

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

Ldf. Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit Reihenfolge nach Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1.1	Öffentlichkeit 1 mit Datum vom 16.07.2022	<p>Einwendungen gegen die 37 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aldekerk Süd / Abschnitt 2) und des Bebauungsplan Kerken Aldekerk Nr. 20 (Aldekerk Süd / Abschnitt 2)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindeverwaltung Kerken hiermit äußere ich mich zum Verfahren für die Flächennutzungsplanänderung und auch den Bebauungsplan, welche für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde. Hier meine Kritik und Anmerkungen.</p> <p>Zu Beginn möchte ich kritisieren, dass die beiden Sachverhalte, nämlich der Bebauungsplan Kerken-Aldekerk Nr. 20 (Aldekerk Süd   Abschnitt 2) und dann die 37 Änderung des Flächennutzungsplanes (Aldekerk Süd / Abschnitt 2) gleichzeitig und zwar als ein Vorgang betrachtet wird.</p> <p>Aus meiner Sicht hätte zuerst die 37 Änderung des Flächennutzungsplanes geändert werden müssen, weil nur die Teile, welche noch nicht als Wohnbaufläche gelten angepasst werden müssen, wobei nicht nachvollziehbar ist, weshalb in der Planzeichenerklärung der auf fragwürdige Weise gebaute Sportplatz anscheinend erst jetzt im Flächennutzungsplan legalisiert werden soll, wobei durch die Gemeindeverwaltung eine Sportstätte umgesetzt wurde ohne dort für einen ausreichenden Parkraum zu sorgen, indirekt wird dies auch beim zukünftigen Kindergarten der Fall sein.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist allgemein üblich und rechtmäßig, eine Änderung des Flächennutzungsplans und den zugehörigen Bebauungsplan im Parallelverfahren aufzustellen. Insofern ist die Kritik nicht gerechtfertigt und auch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die angesprochene Grünfläche bereits mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Bei der Darstellung handelt es sich um die Art der Bodennutzung als Grundzug. Im Zuge der 37. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt lediglich eine Bereinigung der südlichen Grenze dieser Flächendarstellung unter Berücksichtigung der Eigentums- und Flurstücksituation. Die konkrete Nutzung und die Errichtung der vorhandenen Spiel- und Sportanlagen erfolgte nicht auf Grundlage des Flächennutzungsplans, sondern auf Basis nachgeschalteter Genehmigungsverfahren. Zudem handelt es sich nicht um einen klassischen Sportplatz mit Vereinsnutzung, sondern um ein Kleinspielfeld und Spielanlagen, die weitgehend von Kindern und Jugendlichen aus dem Umfeld aufgesucht werden. Parkplätze stehen, soweit Eltern ihre Kinder dorthin begleiten, in ausreichendem Maße an der Gesamtschule/Sportzentrum zur Verfügung.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

Ldf. Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit Reihenfolge nach Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Konzeptionell sind für den Kindergarten 20 Parkplätze für Mitarbeiter und den Hol-/Bringverkehr vorgesehen. Die konkrete Sicherung dieser Parkplätze erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens nicht im Rahmen des Flächennutzungsplans. Die Kritik wird zurückgewiesen.</p>
		<p>Zusätzlich muss ich das Verhalten der Gemeindeverwaltung beanstanden, weil der ursprüngliche 2te Bauabschnitt abermals nicht entwickelt wird oder mit in die Beratungen als Wohnfläche einfließt, siehe Straßenanbindung. Grundsätzlich ist die Änderung erforderlich, jedoch gibt es einen Zusammenhang und erst mit der Änderung kann man die Änderung des zukünftigen Bebauungsplans kommentieren / beanstanden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde kann über die Flächen des im ursprünglichen Strukturkonzept vorgesehenen 2. Bauabschnitts nicht verfügen. Die Eigentümer sind nicht verkaufsbereit. Entsprechend kann die Gemeinde diese Flächen nicht beplanen, da die Bauleitplanung nicht realisierungsfähig und damit auch nicht erforderlich wäre (vgl. 1 Abs. 3 BauGB). Es werden die Flächen im Zuge der 37. Änderung des Flächennutzungsplans beplant, die auch für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Die Beanstandung wird zurückgewiesen.</p>
		<p>Beim Bebauungsplan muss die Weigerung von Straßen NRW eine neue Verbindung zur Kempener Landstraße herzustellen massiv kritisiert werden. Straßen NRW weigert sich seit Jahren Neuplanungen   Neubauten um zu setzten trotz möglicher Beschlüsse, dazu konnte man in der Westdeutschen Zeitung im März (Ausgabe für Krefeld, Kempen, Kreis Viersen) einen großen Bericht finden, wo deutlich erklärt wurde, weshalb Straßen NRW. keine Baumaßnahmen umsetzt, sofern es nicht Sanierungen sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßen NRW hat mitgeteilt, dass eine Anbindung des geplanten Baugebiets an die L 362, Kempener Landstraße, aufgrund der freien Strecke außerorts nicht möglich ist. Es besteht gemäß den Erkenntnissen der erfolgten Verkehrsuntersuchung auch nicht die Notwendigkeit, eine Erschließung des Baugebiets über die Landesstraße vorzunehmen. Die Ausführungen zu Neuplanungen vom Landesbetrieb Straßen NRW sind irrelevant.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

**Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3**

**Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.**

Ldf. Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit Reihenfolge nach Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Zudem wurde eine Verkehrszählung auf bestimmte Stoßzeiten konzentriert und diese in einer Pandemiezeit, wo Teile der Bevölkerung im HomeOffice arbeiteten und andere aufgrund einer Coronaerkrankungen in Quarantäne waren. Auch da jetzt schon Rückstaus zu sehen sind, wenn die bisherigen Ampelphasen die größeren Verkehrsmengen nicht abfließen lassen können, aber besonders ärgerlich ist, dass andere Bauvorhaben in den anderen Nachbarstädten / Nachbargemeinden nicht berücksichtigt werden und hier natürlich auch der nicht entwickelte ursprüngliche 2 Bauabschnitt.</p> <p>Die anderen Dokumente zum 1'ten Bauabschnitt hatten bereits eine Prognose zum Verkehrsgeschehen und nun wird das Verkehrsaufkommen kleingeredet. Durch die direkte Nähe zweier Autobahnauffahrten wird der Verkehr auf der B9 und der Kempener Landstraße zunehmen.</p> <p>Dazu ist es besonders ärgerlich; dass beim Verkehrsaufkommen ein neues Gewerbegebiet sehr große Aufmerksamkeit bekommt, aber noch nicht einmal beschlossen wurde, sondern nur grob vorgestellt wurde.</p> <p>Dann hätte auch die neue Feuerwache, welche durch den Kreis Kleve möglicherweise im Aldekerkerraum entstehen könnte, mit beachtet werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Aldekerk Nr. 20 ist korrekt durchgeführt worden. Die Verkehrszählung fand an einem repräsentativen Wochentag, Dienstag, den 01.02.2022 in den Zeiträumen von 6.00 bis 10.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr statt. Diese Zeiträume stellen grundsätzlich die Hauptverkehrszeiten mit den größten Verkehrsmengen dar. Die Verkehrsuntersuchung führt aus, dass zum Zeitpunkt der Zählung keine schwerwiegenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu verzeichnen waren. Es bestand kein Lockdown. Im Umfeld traten zum Zeitpunkt der Erhebungen auch keine Baumaßnahmen und keine sonstigen Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs statt. Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse in dieser Hinsicht einen repräsentativen Eindruck des werktäglichen Verkehrsgeschehens an den untersuchten Knotenpunkten vermitteln. Die Aussagen, dass das baugebietsinduzierte Verkehrsaufkommen klein geredet werden würde, ist schlichtweg falsch.</p> <p>Zum 1. Bauabschnitt Gromansfeld, der auf Grundlage des Bebauungsplans Aldekerk Nr. 18 entstanden ist, wurde kein Verkehrsgutachten erstellt. Insofern gab es auch keine Prognose zum Verkehrsgeschehen, die den nun beplanten Abschnitt 2 umfasste. Die Erschließung des Baugebiets Gromansfeld läuft ausschließlich über die Bruchstraße.</p> <p>In der aktuellen Verkehrsuntersuchung wurde das projektierte Gewerbegebiet zusammen mit dem geplanten Wohngebiet Abschnitt 2 gemäß den in der 37. FNP-Änderung dargestellten Wohnbauflächen betrachtet, um frühzeitig notwendige Maßnahmen für den</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

**Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3**

**Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.**

Ldf. Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit Reihenfolge nach Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>Knotenpunkt B9/L362 ableiten zu können. Die Knotenpunktbeurteilung hat sowohl Relevanz für die vorliegende Planung als auch für die weitere Planung zum projektierten Gewerbegebiet. Die Ausführungen zur Feuerwache sind für das geplante Wohngebiet nicht relevant, Rettungseinsätze finden bereits heute statt. Die Ausführungen haben keine Relevanz für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
		<p>Beim 1'ten Bauabschnitt Aldekerk Süd wurde eine Vorgabe von einem Stellplatz pro Wohneinheit gefordert und bei Betrachtung der Fahrzeuge dort in den Abendstunden ist sehr deutlich erkennbar, dass der Parkraum nicht ausreicht und diese Fahrzeuge auch zukünftig dort fahren und parken werden. Somit sollte eine Reserve bei der Bemessung vorgenommen werden, insbesondere, weil schließlich auch ein Bauabschnitt noch nicht mal in die Planungen mit einfließt!</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für den 1. Bauabschnitt, der durch den Bebauungsplan Aldekerk Nr. 18 gesichert ist, wurden keine Festsetzungen zu nachzuweisenden Stellplatzzahlen getroffen. Ebenfalls wurde keine Stellplatzregelung in der Gestaltungssatzung für den Bebauungsplan Aldekerk Nr. 18 festgelegt. Ausschlaggebend ist das, was in den Baugenehmigungen zu Stellplatzforderungen angegeben ist. Private Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Festlegungen zu Stellplatzzahlen sind seit Einführung der Landesbauordnung NRW 2018 gezielt im Zuge des Bebauungsplans bzw. in einer Gestaltungssatzung festsetzbar. Über den festzusetzenden Stellplatzschlüssel wird im Zuge des Bebauungsplanentwurfs/Gestaltungssatzung ausschließlich für den Geltungsbereich entschieden. Nicht geplante Flächen müssen auch nicht berücksichtigt werden. Die Ausführungen der Öffentlichkeit 1 haben keine Relevanz für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
		<p>Die Bestandsbebauung soll nun laut Gemeindeverwaltung zukünftig die gleichen Vorgaben erfüllen wie die Neubauten. Ein Grundstück</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Weder im Städtebaulichen Konzept als Grundlage für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans und den im Parallelverfahren aufgestellten</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

**Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3**

**Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.**

Ldf. Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit Reihenfolge nach Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>besitzt keine Stellefläche für Fahrzeuge, wobei deren Fahrzeugbewegungen die der restlichen 3 Grundstücksbesitzer durch die Fahrzeuge und Besucher übertrifft, wobei möglicherweise auch ein Gewerbe vor Ort ansässig ist.</p>	<p>Bebauungsplans Aldekerk Nr. 20 noch in den zugehörigen Begründungen sind Angaben zu Stellplatzforderungen für die Bestandsbebauung zur Vorentwurfsfassung dargestellt oder thematisiert. Dies erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p>Im Übrigen gilt § 48 BauO NRW Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze auch für Bestandsbebauung: Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird, herzustellen. Erfolgen die Festlegungen nach Satz 1 durch Bebauungsplan / § 89 Abs. 2 BauO NRW) oder durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW), sind diese maßgeblich.</p> <p>Im Übrigen ist nach Prüfung auf den Flurstücken der Bestandsbebauung Kempener Straße 36-42 Platz für den Nachweis von mindestens einem Stellplatz.</p> <p>Es ist vorgesehen, den Stellplatzschlüssel für diesen Bebauungsplan verbindlich in der gemeindlichen Gestaltungssatzung zu regeln.</p> <p>Die Ausführungen haben keine Relevanz für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
		<p>Die Bestandbebauung hat meiner Auffassung nach aus dem Geltungsbereich herausgenommen zu werden, bei Änderungen oder Bautätigkeiten wäre man zukünftig sowieso gehalten sich der umgebenden Bebauung anzupassen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bebauung Kempener Straße 36-42 ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Die Ausführungen haben keine Relevanz für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

**Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3**

**Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.**

Ldf. Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit Reihenfolge nach Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Anmerken möchte ich in diesem Zusammenhang, beim 1'ten Bauabschnitt wurde mein Einwand die Firsthöhe nicht den Wünschen eines Bauherren zu entsprechen mit der Begründung zurückgewiesen, das Baugebiet besitzt keine direkte Anbindung zum Grundstück des Unterzeichners, obwohl die dort vorgenommenen Vorgaben und auch Anpassungen zukünftig auch der Bestandsbebauung betreffen würden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen haben keine Relevanz für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans und beziehen sich nicht auf das Plangebiet, da sie sich erstens nicht auf den Geltungsbereich und zweitens außerhalb der Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans liegen.</p>
		<p>Die Gemeindeverwaltung hat zudem keine Bemühungen unternommen die Bestandsbebauung in irgendeiner Form den zukünftigen Grundstücken anzupassen, ob nun in Größe oder Form, aber auch aufgrund der dadurch möglicherweise zukünftigen Nutzung, insbesondere bei den privaten Grundstücken in Dreiecksform ohne Stellplatz.</p> <p>Grundsätzlich widerspreche ich der Einbeziehung der Bestandsbebauung, weil sie halt auch nicht Teil der ursprünglichen Überlegungen sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist auch nicht Aufgabe der Gemeindeverwaltung Grundstücksanpassungen vorzunehmen. Weder im Flächennutzungsplan noch im Bebauungsplan werden Parzellierungen oder Flurstücke festgesetzt. Es bleibt den Eigentümern Kempener Straße 36-42 unbenommen nach Rechtskraft des Bebauungsplans Aldekerk Nr. 20 im Zuge der Vermarktung der Baugebietsflächen Flächen zur Erweiterung ihrer Flurstücke zu erwerben. Die Bebauung Kempener Straße 36-42 ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Zudem liegt es im Ermessen der Gemeinde auch für Bestandsbebauungen Regelungen über Festsetzungen eines Bebauungsplans zu treffen, soweit die städtebauliche Ordnung (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB) dies aus Sicht der Gemeinde erfordert. Die Ausführungen haben keine Relevanz für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
		<p>Hier wäre auch der Teil anzumerken, wo die zukünftigen Neubauten über eine externe Heizungsanlage beheizt werden und aus meiner Sicht kann man Bestandseigentümer nicht zwangsanschießen oder deren Umsetzungen nachträglich zu kritisieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Über die Art der Energieversorgung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

Ldf. Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit Reihenfolge nach Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
			<p>den. Die Art der Energieversorgung wird mit Ausnahme der Möglichkeit PV-Anlagen festzusetzen, nicht im Bebauungsplan geregelt. Die Ausführungen haben keine Relevanz für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
		<p>Hinsichtlich der Bekanntmachung müsste ich auch die Veröffentlichung beanstanden, weil im Aushang der 18.07 zum einen der letzte Tag der Beteiligung ist und auch der Abhängetag, was eigentlich der 19.07.22 sein müsste.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Bekanntmachung ist ausgeführt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13.06. bis 18.07.2022 stattfindet. Die Terminierung des Abhangs-Datums der Bekanntmachung ist tatsächlich fehlerhaft ergangen. Die Bekanntmachung wurde jedoch tatsächlich am 26.07.2022 und nicht am 18.07.2022 abgehängt. Darüber hinaus betrug die Frist zur Beteiligung der Öffentlichkeit mehr als einen Monat und mehr als 30 Tage. Der Fehler ist nach § 214 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit unerheblich.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

Ldf. Nr.	Behörde / sonstige TÖB Reihenfolge nach Datum	Inhalte der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag
1.2	<b>Öffentlichkeit 2</b> Stellungnahme vom 08.05.2022	<p>Verkehrsbelastung Bruyersweg nach Anschluss des Baugebiets Aldekerk Süd 2</p> <p>Wir haben uns in den letzten Tagen mit dem Verkehrsgutachten zum Neubaugebiet Aldekerk Süd 2 beschäftigt, weil wir Bewohner des Bruyersweg sind. Es haben sich bei uns einige Unstimmigkeiten ergeben:</p> <p>Die gemessene Verkehrsbelastung auf dem Bruyersweg liegt zurzeit bei 200 KFZ in 24 Stunden (laut Anlage B6L Diese soll auf insgesamt 1000 KFZ in 24 Stunden ansteigen (ein Plus an Neuverkehr von 800 durch das Baugebiet (Planfall 1 ohne direkte Anbindung an die Kempener Landstr. Anlage 814)). Das Verkehrsaufkommen von 140 Fahrten zum geplanten Kindergarten, sowie die zusätzlichen Fahrten durch das geplante Gewerbegebiet sind dabei noch nicht mal eingerechnet. Wir sprechen bereits dann über eine Verfünfachung des Verkehrsaufkommens auf dem Bruyersweg!</p> <p>In Wohnstraßen kann auf separate Gehwege verzichtet werden, „wenn eine Belastung von 50 Kfz in der Spitzenstunde (500 Kfz/24h) nicht überschritten wird.“ Aber auch dann sollten „mäßige Fahrgeschwindigkeiten sichergestellt werden“ (EFA, 3.1.2.3, vgl. 3.1.178). Die Belastung auf dem Bruyersweg soll von zurzeit 20 KFZ (ein KFZ alle 3 Minuten) in der Morgenspitze (07.-15 -08.15 Uhr} auf 130 KFZ in dieser Zeit steigen. Mit einer Versechsfachung der Verkehrsbelastung (alle 30 Sekunden ein KFZ oder Begegnungsverkehr pro Minute ohne Gehweg), gerade da, wo sich viele Kinder auf den Schul- und Kindergartenweg machen, ist die Straße hochfrequentiert. Das VG_ Koblenz urteilt noch drastischer zu der maximalen Verkehrsbelastung in einem verkehrsberuhigten Bereich: „Eine</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zitierten Verkehrsbelastungen des Bruyersweg am Tag und in den Spitzenstunden wurden korrekt wiedergegeben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei einem Anschluss des geplanten Wohngebiets Aldekerk Süd an den Bruyersweg verlängert sich dieser Straßenzug in Richtung Westen. Hier kann allein aufgrund der Länge nicht mehr von einem Wohnweg ausgegangen werden, sondern von einer Wohnstraße.</p> <p>Die geplante Siedlungsentwicklung war zudem lange bekannt, entsprechend wurden auch der Bruyersweg und Ackermansfeld nicht mit Wendeanlagen an den heutigen Enden vorgesehen, da die Fortführung der beiden Straßenzüge immer geplant war.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

#### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		<p>bestimmungsgemäße Nutzung eines verkehrsberuhigten Bereichs-jedoch ist ausgeschlossen, wenn die Verkehrsdichte zu den Hauptverkehrszeiten, mehr als 20.Kraftfahrzeuge pro Stunde beträgt (VG Koblenz, Urteil vom 09.05.2011 :-- 4 .K 932/10.KO, Randnummer 30)."</p> <p>Weiterhin ist die Bezeichnung des Bruyersweg als Wohnstraße, nach meiner Auffassung, nicht korrekt, da es sich hier laut RAST06 um einen Wohnweg handelt. Es gibt keine Trennung von Fahrbahn und Gehweg und die Fahrbahn wird von allen Verkehrsteilnehmern gleichrangig benutzt.</p>	<p>Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 (vgl. FGSV, 2006) sollen die Verkehrsstärken von Wohnstraßen weniger als 400 Kfz/h betragen (vgl. Ziffer 5.2.2). Dies ist auch die Obergrenze für den Einsatz von Fahrbahnen im Mischungsprinzip (vgl. RAST 06, Ziffer 5.1.2). Dies wird gemäß Verkehrsuntersuchung für die vorliegende Planung eingehalten. Weiterhin handelt es sich bei den Erhebungen der Verkehrsuntersuchung um eine Worst-Case-Abschätzung. Es ist nicht damit zu rechnen, dass alle Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser sowie Doppelhäuser jeweils mit 2 Wohnungen bebaut werden. Bei den Empfehlungen für Fußgängeranlagen EFA aus dem Jahr 2002 handelt es sich um eine Empfehlung, keine Richtlinie.</p>
		<p>Wir haben nichts gegen die Erschließung des neuen Baugebietes, im Gegenteil, neuer Wohnraum ist wichtig und muss dringend geschaffen werden. Aber es darf nicht sein, dass eine Straße deutlich mehr als die drei anderen Zufahrtsstraßen belastet wird. Wir sprechen über das Fünffache des Verkehrsaufkommens in 24 Stunden und das Sechsfache in der Morgenspitze für den Bruyersweg. Die Empfehlungen für Fußgängeranlagen sowie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts haben ganz andere Vorgaben für einen Wohnweg gegeben und werden noch nicht mal erwähnt bzw. berücksichtigt.</p> <p>Für uns erschließt sich nicht, warum der direkte Anschluss des Baugebiets an die Kempener Landstraße schon mehrfach vom Land abgewiesen wurde, aber ein zeitlich begrenzter Anschluss für die Bauphase möglich ist? Es wird zweimal erwähnt, dass sich die Verkehrsbelastung für den Bruyersweg spürbar ändern wird. „... Aufgrund des geringen zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens -außer auf dem Bruyersweg in der Variante ohne eine Anbindung an die L 362 -</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der wiederholt erfolgten Abstimmung der Planung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW ist nicht damit zu rechnen, dass der Landesbetrieb einer direkten Anbindung des neuen Baugebiets an die Landesstraße zustimmt, da es sich erstens beim betreffenden Abschnitt um eine freie Strecke handelt; hier gelten die gesetzlichen Vorgaben des StrWG NRW und zweitens gutachterlich nachgewiesen wurde, dass eine Erschließung des Baugebiets über vorhandenen Straßen möglich ist.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		<p>sind durch das Vorhaben keine spürbaren Nachteile für Anwohner, Fußgänger und Radfahrer zu erwarten." ... "Für die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete (außer für die Anwohner des Bruyersweg in der Variante 1 ohne eine neue Anbindung) sowie für die anderen Verkehrsteilnehmer ergeben sich keine besonderen Veränderungen der Verkehrssituation" (Seite 42). Der Anschluss an die L 362 würde zu fast keiner Veränderung der Verkehrsbelastung der Bestandsstraßen führen und wird im Gutachten ausdrücklich empfohlen (Seite 42). Mit der Bitte um: Überprüfung des Gutachtens in Hinblick auf Richtigkeit der Angaben und Entlastung aller Zufahrtsstraßen, insbesondere des Bruyersweg, auf ein für Wohnwege angebrachtes, verträgliches Niveau.</p> <p>Erneute Anfrage und Antragsstellung beim zuständigen Straßenbaulastträger zur direkten Anbindung des Bauabschnitts Aldekerk Süd 2 an die L 362. In Betracht ziehen der Kostenübernahme der Maßnahme durch die Gemeinde, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen.</p>	
2.1	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Stellungnahme vom 22.06.2022</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans besteht keine Relevanz. Die Abwägung erfolgt im Zuge des Verfahrens zum Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

**Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3**

**Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

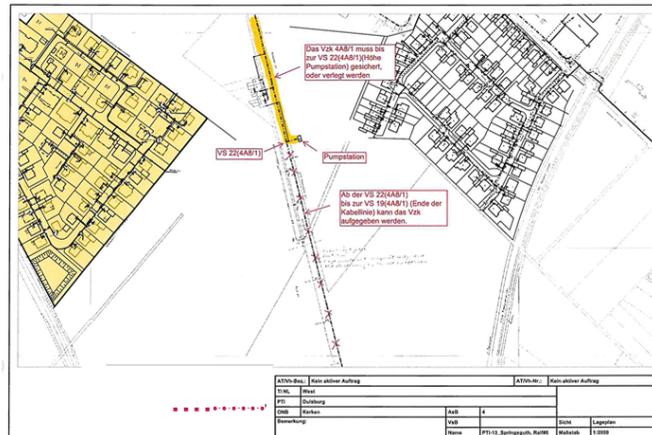
**Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.**

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Tk-Linie vorhanden und betroffen. Das VzK 4A8/1 muss bis zur VS 22(4A8/1) (Höhe Pumpstation) gesichert, oder verlegt werden. Ab der VS 22(4A8/1) bis zur VS 19(4A8/1) (Ende der Kabellinie) kann das VzK aufgegeben werden.

Siehe Anlage und Stellungnahme: West13\_2022\_4004 zum Bebauungsplan.



## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

2.2	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland</b> 22.06.2022	<p>.... die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden A40, Abschnitt 5 in einem Abstand von ca. 2,53 km zuständig.</p> <p>Als zuständiger Straßenbaulastträger für die angrenzenden/umliegenden Landesstraßen und die Bundesfernstraßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der o.g. Bauleitplanung dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz aus diesen Planungen zu Lasten der Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Aldekerk Nr. 20 wurde unter Berücksichtigung der informellen Planung eines Gewerbegebiets an der B 9 eine Verkehrsuntersuchung, die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits zur Verfügung stand, erstellt.</p> <p>Auf Grundlage der maßgebenden Knotenstrombelastungen wurden für die zwei Knotenpunkte der Kempener Landstraße (L 362) mit der Hülser Straße (B 9) (KP 4) und mit dem Rahmer Kirchweg (KP 5) die Kapazität und die Qualität des Verkehrsablaufs anhand der im Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS (vgl. FGSV, 2015) vorgegebenen Verfahren berechnet.</p> <p>Dabei zeigte sich, dass das derzeitige und das prognostizierte Verkehrsaufkommen jederzeit leistungsfähig abgewickelt werden können:</p> <p>An der vorfahrtgeregelten Einmündung mit der Hülser Straße (B 9) ist aufgrund der derzeit bereits mangelhaften Verkehrsqualität in der Nachmittagsspitzenstunde und aufgrund der geplanten Anbindung des Gewerbegebiets als vierter Knotenpunktarm eine Signalisierung erforderlich. Damit verbessert sich die Stufe der Verkehrsqualität um eine Stufe von E („mangelhaft“) auf D („ausreichend“). Gleichzeitig wird eine höhere Verkehrssicherheit erreicht.</p> <p>An der vorfahrtgeregelten Kreuzung Kempener Landstraße (L 362) / Rahmer Kirchweg können die derzeitigen und die prognostizierten Verkehrsbelastungen rechnerisch mit einer mindestens guten Verkehrsqualität abgewickelt werden.</p>
-----	---	--	--

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

#### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

			Die notwendige Maßnahme der Signalisierung geht zu Lasten der Gemeinde Kerken.
2.3	<b>Landesbetrieb Straßenbau.NRW</b> Stellungnahme vom 30.06.2022	<p>..... die Belange der von hier betreuten Straßen L 362 Abs 9 werden durch Ihre Planung berührt. Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ehemalige landwirtschaftliche Zufahrten entlang des B-Plan-Gebietes sind vor Baubeginn ersatzlos zu beseitigen und die Flächen auf Straßeneigentum zu rekultivieren. Die im Plan dargestellte ehemalige Feldzufahrt im Südosten des Plangebietes ist zurückzubauen, die geplante Wegeverbindung in der Grünfläche südl. des Baugebietes, ist so auszubilden das der Zugang/Zufahrt zur Landesstraße unterbunden wird. Die Querungsmöglichkeit der Landstraße in der freien Strecke ist nicht genehmigungsfähig am Rahmer Kirchweg ist eine Mittelinsel zur Querungsmöglichkeit vorhanden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführungsebene. Für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans besteht keine Relevanz. Die Abwägung erfolgt im Verfahren zum Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20.
		<p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird</p>	Die Allgemeinen Forderungen 1 bis 3 werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung sind die ohnehin gesetzlich geltenden Vorgaben des § 25. Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW und § 28 Abs. 1 StrWG NRW textlich im Wortlaut aufgeführt.

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

#### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		<p>empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle - sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen</p>	<p>Im Zuge der digitalen Zusammenfassung der Flächennutzungsplanung hat die Gemeinde Kerken in der erneut bekanntgemachten Zusammenfassung graphisch entlang der Landesstraße eine Punktsignatur „Landes- und Kreisstraße nur Werbeverbot 20 m“ nachrichtlich übernommen. Die Signatur ist an die Abgrenzung der nachrichtlich übernommenen Flächen für den überörtlichen Verkehr gekoppelt, ohne den tatsächlichen Abstand abzutragen. Dies ist auf der Ebene des FNPs im Maßstab 1 : 10.000 aufgrund der verwendeten Plangrundlage (DGK 5) auch nicht möglich, da hier keine genaue Einmessung des äußeren Rands der befestigten Fahrbahn der Landesstraße vorliegt. Die 40 m Anbaubeschränkungszone ist im FNP Kerken graphisch nicht nachrichtlich übernommen. Die obigen Ausführungen gelten für die Anbaubeschränkungszone analog. Entsprechend wird auf einen graphischen Abtrag von 40 m bzw. 20 m gemäß der graphischen Systematik des FNPs im Plan verzichtet.</p> <p>Die Allgemeine Forderung 4 wird zur Kenntnis genommen. Da keine Erschließung des Baugebiets über die</p>
--	--	---	--

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		sen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.	L 362 erfolgt, besteht keine Relevanz für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans.
		5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.	Die Allgemeine Forderung 5 wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf die Ausführungsebene. Für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans besteht keine Relevanz.
		6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.	Die Allgemeinen Forderungen 6 und 7 werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Ausführungsebene. Für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans besteht keine Relevanz.
		8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.	Die Allgemeinen Forderungen 8 und 9 werden zur Kenntnis genommen. Da die Planung für ein Wohngebiet durchgeführt wird, das nicht über die Landesstraße erschlossen wird, ist nicht von baugebietsbezogenen Werbeanlagen auszugehen. Die Planung von Immissionsschutzanlagen erfolgt auf Basis einer Schalltechnischen Untersuchung auf Ebene des Bebauungsplans Aldekerk Nr. 20 durch die Gemeinde und auf deren Kosten. Für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans besteht keine Relevanz.
2.4	<b>Westnetz GmbH</b> Stellungnahme vom 07.07.2022	...wir arbeiten als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel -, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungsauskunft wurde eingeholt als Planungsrelevante Information für die Bauleitplanung. Für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans besteht keine Relevanz. Die Abwägung erfolgt im Zuge des Verfahrens zum Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20.

**Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -**

**Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3**

**Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.**

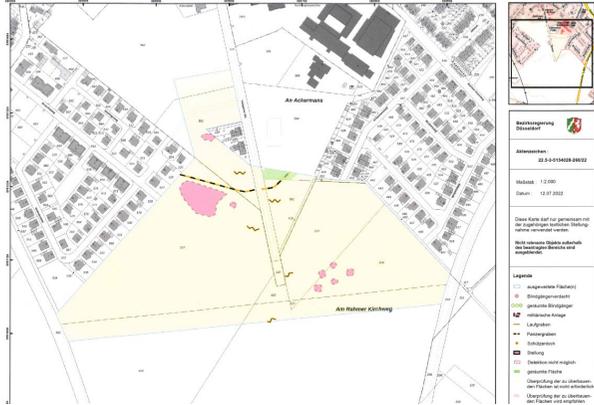
		<p>Im Geltungsbereich der o. g. Verfahren befinden sich in einem Teilbereich (Kempener Str. 36-42, Broecksteg 15 / 34) Niederspannungsnetz Kabel, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt werden und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten muss der/die Antragssteller*in über unser Online-Portal <a href="https://Bauauskunft.westnetz.de">https://Bauauskunft.westnetz.de</a> eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Unsere Versorgungsaufgabe für die neue Wohnbebauung und die Kindertagesstätte werden wir aus heutiger Sicht aus den vorhandenen Ortsnetzstationen Bahnhof, Kempener Str. und Bruyensweg vornehmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Westnetz GmbH keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
2.5	<p><b>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</b> Stellungnahme vom 08.07.2022</p>	<p>... zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise.</p> <p>Das Vorhaben liegt lediglich über dem auf Erdwärme verliehenen Bergwerksfeld „Salvea – Lust auf grüne Energie“ im Eigentum von Herr Wolfgang K. Hoever, Grimesgath 135 in 47803 Krefeld.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebiets kein Abbau von Mineralien verzeichnet.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie fließen in die Begründung und den Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans als Information ein.</p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt.</p>
2.6	<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> Stellungnahme vom 12.07.2022</p>	<p>... Sie hatten am 14.06.2022 für das Objekt Bauabschnitt Aldekerk Süd – Mara unter ihrem Aktenzeichen FB III – Grev einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt. Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereit gestellten Informationen fließen in die Begründung und den Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans als Information ein. Die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkriegs (Laufgraben, Panzergraben und militärische Anlage)</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

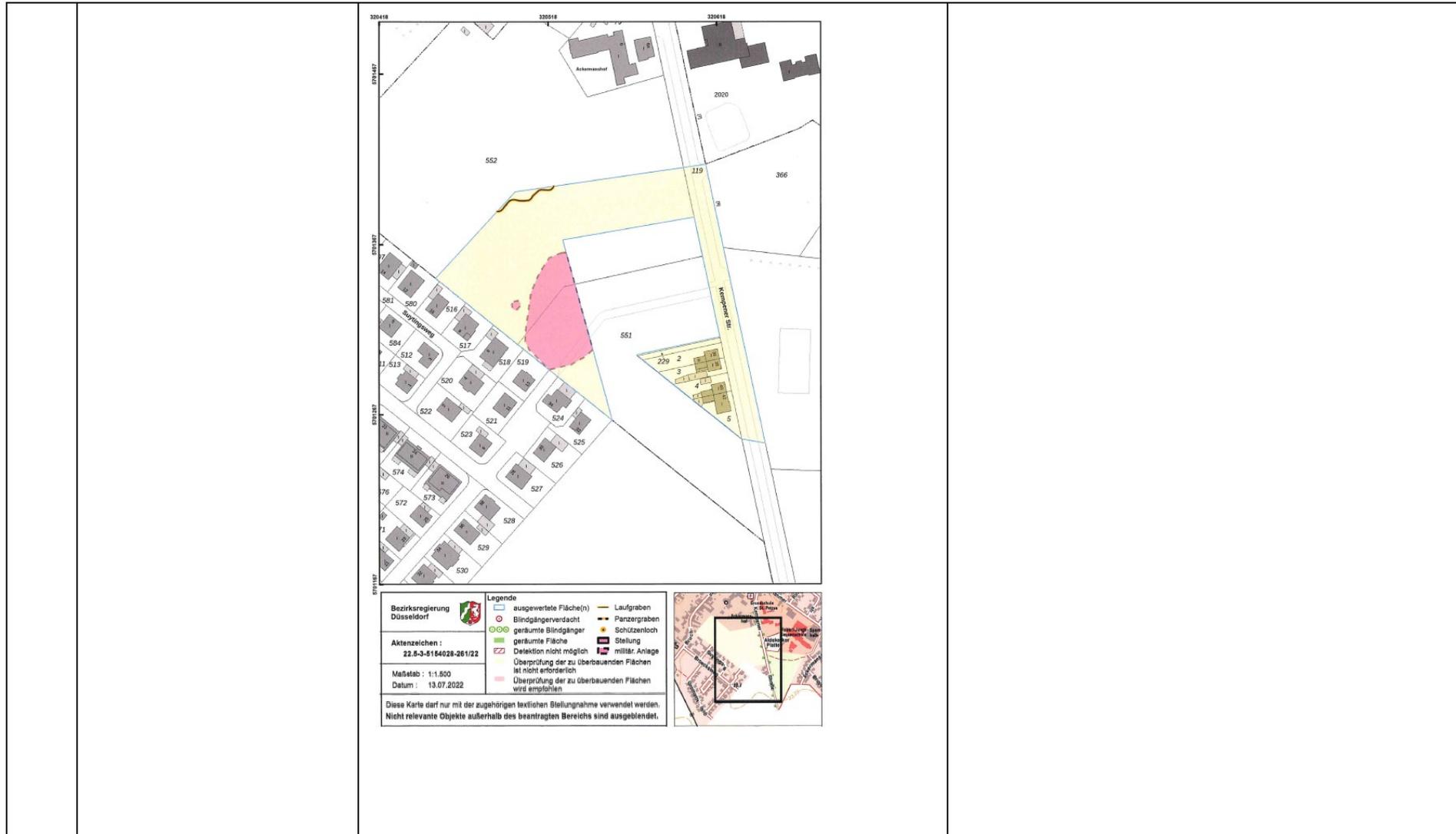
		<p>Der Vorgang wird bei mit unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5154028-260/22 geführt. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben.</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beige-fügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben, Panzergraben und militärische Anlage), sofern diese nicht vollständig innerhalb der geräumten Fläche liegen. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u>.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf meiner <u>Homepage</u>.</p> 	<p>erfolgt vor Baubeginn. Das genannte Formular und der Leitfaden werden berücksichtigt.</p>
--	--	--	--

# Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.



## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

#### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

2.7	<p><b>Kreis Kleve</b>  <b>Die Landrätin</b>                  Stellungnahme vom                  12.07.2022</p>	<p>..... zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.</p> <p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:</u>                  Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten von (lichtempfindlichen) Fledermausarten wurden, lt. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planungsbüro Lange GbR, Moers, im Auftrag der Gemeinde Kerken, vom Mai 2022) im Planungsgebiet nicht nachgewiesen.</p> <p>In der Umgebung könnten diese jedoch durchaus vorkommen. In diesem Falle könnte das Plangebiet durchaus als Nahrungshabitat dienen. Um negative Beeinflussungen dieser Arten zu vermeiden, ist die im Plangebiet zu errichtende Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren sowie eine insekten- bzw. fledermausfreundliche Beleuchtung (Wellenlänge zwischen 590 und 630 nm) zu verwenden.</p> <p>Die weiteren im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen, wie Gehölzarbeiten ausschließlich zwischen Oktober und Februar, sowie Maßnahmen die Baufeldräumung betreffend, sind vollumfänglich zu beachten.</p>	<p>Die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme zur Beleuchtung wird als Vermeidungsmaßnahme in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgenommen und ist im Zuge der Ausführungsplanung umzusetzen.</p> <p>Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich des Artenschutzes wird gefolgt. Das im Zuge der Landesplanerischen Anfrage (Stellungnahme des Kreises Kleve) vorliegende Artenschutzprotokoll wird dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angehängen.</p>
		<p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:</u>                  Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 15 Kerken-Rheurdt, der hier für den Entwicklungsraum 1.2.4 Kerkener Feld das Entwicklungsziel „Erhaltung“ darstellt. Für die Umsetzung der vorgestellten Planung wird zunächst eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung erforderlich.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in einem Umweltbericht darzulegen. Die beabsichtigte Flächen-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Lage innerhalb des Entwicklungsraums 1.2.4 Kerkener Feld bereits thematisiert. Auf § 20 Abs. 4 LNatSchG wurde hingewiesen.</p> <p>Die Auswirkungen der Änderung der Darstellungen der 37. Änderung des Flächennutzungsplans sind ebengerecht bereits zur Vorentwurfsfassung im notwendigen Umweltbericht dargestellt. Grundlage dazu ist das städtebauliche und grünordnerische Konzept, das den Vorentwurfsunterlagen beigefügt war.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

#### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		<p>nutzungsplanänderung ist im weiteren Planungsverlauf in einem Bebauungsplan zu konkretisieren. Auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen. Auf das Vorkommen einer: Allee im Plangebiet wird hingewiesen.</p>	<p>In der Vorentwurfsfassung des Umweltberichts zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits eine überschlägige Angabe zum Ausgleichsbedarf enthalten gewesen. Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden zur Entwurfsfassung fortgeführt. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag als Teil des Umweltberichts wird zum Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20 zur Entwurfsfassung konkret erarbeitet. Das Vorkommen einer Allee im Plangebiet ist bekannt und wurde im städtebaulichen und grünordnerischen Konzept berücksichtigt. In der Begründung und im Umweltbericht ist die Allee thematisiert. Zur notwendigen Erschließung des Plangebiets werden einzelne Allee-bäume entnommen werden müssen. Auch dies ist im Umweltbericht schutzgutbezogen bereits skizziert. Die Entnahme und der Ersatz fließen in den zum Bebauungsplan Aldekerk Nr. 20 zu erarbeitenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ein. Die Ausführungen werden berücksichtigt.</p>
		<p>Für den weiteren Verfahrenfortgang wird angeregt, eine angemessene Fläche für die erforderliche abschließende Ortsrandeingrünung einzuplanen, die die landschaftliche Einbindung der Bauflächen gewährleistet.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist allerdings bereits berücksichtigt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der 37. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Darstellung einer Grünfläche Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung/Naherholung und</li> <li>• im städtebaulichen und grünordnerischen Konzept durch graphische Darstellungen der Ortsrandeingrünungen mit Wegen. Konkrete Pflanzmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans Aldekerk Nr. 20 festgesetzt.</li> </ul> <p>Die Anregung wurde bereits frühzeitig planerisch umgesetzt.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		<p><u>Als Träger der Landschaftsplanung:</u>          Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen.          Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit meiner Empfehlung -und der damit verbundenen Anpassung des Landschaftsplans- nicht einverstanden ist.          Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass Ergänzungen, Anregungen oder Auflagen, die der Naturschutzbeirat zur Planung äußert, zu beachten sind. Der Naturschutzbeirat tagt im Vorfeld der nachfolgenden Gremien, um diesen zu den Natur- und Umweltschutzbelangen Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, die in die Entschlussfassung aufgenommen werden können.          Die Beratungsergebnisse werden den Kommunen im unmittelbaren Anschluss an den jeweiligen Sitzungen zur weiteren Berücksichtigung übermittelt.          Die nächste Sitzung, in der der Kreistag die Beschlussvorlage behandeln kann -sofern die Planung bis dahin abschließend vorliegt- findet am 29.09.2022 statt.          Über das Ergebnis der Beratungen werde ich Sie dann informieren.</p>	<p>Der (vorsorgliche) Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Es ist bekannt, dass der finale Beschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans erst dann gefasst werden kann, wenn offiziell auf den Widerspruch durch Beschluss des Kreistags bzw. des zuständigen Gremiums verzichtet wird.</p>
		<p><u>Der Fachbereich 5, Abt. 5.1 - Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch Tel.: 02821/85-812):</u></p> <p>Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBI NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Entwurfsfassung der 37. Änderung des Flächennutzungsplans werden eine Schalltechnische Untersuchung zu den Themen Verkehrslärm und Lärm durch Bahnverkehr als auch ein Geruchsgutachten vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden selbstverständlich berücksichtigt.          Den Ausführungen wird gefolgt.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

	<p>Das Plangebiet liegt unmittelbar an der relativ stark mit Fahrzeugen frequentierten Umgehungsstraße (B9) und Kempener Landstraße (L 362) sowie der Bahntrasse 2610 der Deutschen Bahn, so dass eine Lärmbelastung für die Bewohner des neu geplanten Wohnbaugebietes nicht auszuschließen ist. Zu den Geräuschimmissionen wird im Antrag kein Bezug genommen. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden.</p> <p>Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außenmittelungspegel ist nach derzeitigem Erkenntnisstand der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:</p> <table><tr><td>tags</td><td>50 - 55 dB(A) [außen]</td><td>30 - 35 dB(A) [innen]</td></tr><tr><td>nachts</td><td>35 - 40 dB(A) [außen]</td><td>20 - 25 dB(A) [innen]</td></tr></table> <p>Die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte in dem als Wohnbaufläche vorgesehenen Plangebiet sollte im weiteren Verfahrensverlauf gutachterlich in Form einer Schalltechnischen Untersuchung bzw. Lärmprognose belegt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Einflussbereich mehrerer Tierhaltungsbetriebe, so dass durch die von den Betrieben verursachten Immissionen eine Geruchsbelastung für die Bewohner des neu geplanten Wohngebietes nicht auszuschließen ist. Da sich negative Umwelteinflüsse, zu denen auch Gerüche zählen, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken und zu somatischen Krankheiten führen können, darf ein geruchsbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. In Anlehnung an die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) des Landes Nordrhein-Westfalen ist bei der Einhaltung</p>	tags	50 - 55 dB(A) [außen]	30 - 35 dB(A) [innen]	nachts	35 - 40 dB(A) [außen]	20 - 25 dB(A) [innen]	
tags	50 - 55 dB(A) [außen]	30 - 35 dB(A) [innen]						
nachts	35 - 40 dB(A) [außen]	20 - 25 dB(A) [innen]						

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		<p>des folgenden Immissionswertes nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:</p> <p>0,10 (10% der Jahresstunden) für Wohn-/Mischgebiete</p> <p>Die dauerhafte Einhaltung des vorgenannten Immissionswertes in dem als Wohnbaufläche vorgesehenen Plangebiet sollte im weiteren Verfahrensverlauf gutachterlich in Form eines Geruchsgutachtens belegt werden.</p>	
2.8	<p><b>Deutsche Bahn AG</b>  <b>DB Immobilien</b>                  Stellungnahme vom                  13.07.2022</p>	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:                  Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;                         <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</li> </ul> </li> <li>• Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.</li> <li>• Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.</li> </ul> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

#### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		den. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.	
2.9	<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b> Stellungnahme vom 14.07.2022	Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei dem Flugplatz handelt es sich um einen Ultraleichtflugplatz, der überwiegend am Wochenende genutzt wird und innerhalb landwirtschaftlicher Flächen in ca. 1,5 km Entfernung zum Geltungsbereich liegt. Wie dargestellt, ist die Platzrunde in ca. 600 m Entfernung vom Plangebiet. Die Gemeinde Kerken geht davon aus, dass keine relevanten Störungen der Wohnruhe durch den Flugverkehr bei Einhaltung der offiziellen Platzrunde zu verzeichnen sind. Das Thema wird in der Begründung und im Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans zur Entwurfsfassung berücksichtigt.
		Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet liegt minimal ca. 1500 m südwestlich des Flugplatzes Kerken bzw. 600 m südwestlich der Platzrunde, über welche der an- und abfliegenden Verkehr abgewickelt wird. Der Flugplatz wird ausschließlich durch sogenannte Ultraleichtflugzeuge genutzt. Mit Belästigungen durch Fluglärm ist insoweit zu rechnen. Grundsätzliche Bedenken bestehen aufgrund der vorgesehenen Bebauung jedoch nicht.	
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Das Dezernat 33 weist darauf hin, dass im weiteren Verfahren auch die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt werden müssen.	
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn wurden beteiligt. Stellungnahmen wurden jedoch nicht abgegeben.

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

	<p>Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	
	<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich ggf. weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Kleve als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es liegt eine Stellungnahme des Kreises Kleve, Untere Naturschutzbehörde, vor.</p>
	<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		<p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p><u>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange   Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)</u></p> <p>und</p> <p><a href="https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf">https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten .pdf</a></p>	
2.10	<p><b>Geologischer Dienst NRW</b> Stellungnahme vom 15.07.2022</p>	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Erdbebengefährdung</b> Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ausführungen zur Erdbebengefährdung sind bereits in der Begründung und im Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten. Der Verweis zur DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ ist erst auf Ebene des Bebauungsplans Aldekerk Nr. 20 relevant.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

### Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3

### Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.

		<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone I geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <p>Gemeinde Kerken, Gemarkung Eyll: 0/T</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p> <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen etc.</p>	
		<p><b>Schutzgut Boden</b></p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren; insbesondere bei der Ausformulierung von externen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich des Verlustes an Schutzwürdigen Böden gemäß BK 50 des Geologischen Dienstes NRW.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der vom Kreis Kleve verwendeten Methodik. Eine separate Eingriffsbewertung und additive Kompensationsermittlung für Schutzwürdige Böden ist hier nicht vorgesehen. Darüber hinaus wirken notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen multifunktional auch für Eingriffe in den (schutzwürdigen) Boden.</p>

## Gemeinde Kerken, 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldekerk Süd, 2. Abschnitt -

**Begründung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3**

**Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Die o.g. Beteiligungen wurden in der Zeit vom 13.06.2022-18.07.2022 durchgeführt.**

			<p>Die Thematisierung des Verlusts von schutzwürdigen Böden erfolgt verbal-argumentativ und wurde im Umweltbericht bereits skizziert. Zudem ist die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden im Geltungsbereich bereits durch die Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan Düsseldorf gesichert und abschließend abgewogen. Eine Berücksichtigung der Forderungen erfolgt nicht.</p>
--	--	--	---